



OTIF/RID/RC/2021/16
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2021/16)

28. Dezember 2020

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 15. bis 19. März 2021)

Tagesordnungspunkt 2: Tanks

Kapitel 6.2 – Folgeänderungen zu den Anträgen der informellen Arbeitsgruppe für die Prüfung und Zertifizierung von Tanks – Überarbeitung des informellen Dokuments INF.46 der Herbstsitzung 2020

Antrag Deutschlands im Namen der informellen Arbeitsgruppe für die Prüfung und Zertifizierung von Tanks

Einleitung

1. Die informelle Arbeitsgruppe für die Prüfung und Zertifizierung von Tanks hat Änderungsanträge zu den Abschnitten 1.8.6 und 1.8.7 in Verbindung mit Kapitel 6.8 im Dokument OTIF/RID/RC/2021/7 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2021/7 (basierend auf dem informellen Dokument INF.6/Rev.1 der Herbstsitzung 2020 der Gemeinsamen Tagung) unterbreitet. Die Änderungsanträge zu den Abschnitten 1.8.6 und 1.8.7 wirken sich auch auf das Kapitel 6.2 aus, da dieses Kapitel auf die Vorschriften der Abschnitte 1.8.6 und 1.8.7 Bezug nimmt.
2. Die Mitglieder der informellen Arbeitsgruppe haben die Änderungsanträge in einer Videokonferenz vom 16. bis 18. Dezember 2020 weiter geprüft und Deutschland hat sich bereit erklärt, einen überarbeiteten Vorschlag zu Kapitel 6.2 auf Basis des informellen Dokuments INF.46 der Gemeinsamen Tagung im September 2020 zu unterbreiten.

Anträge

3. In Kapitel 6.2 folgende Änderungen vornehmen:

6.2.2.11 In der Tabelle folgende Änderungen vornehmen:

- Die erste Zeile nach der Überschriftenzeile erhält folgenden Wortlaut:
 "Baumusterprüfung und Ausstellung der Baumusterzulassungsbescheinigung (Unterabschnitt 1.8.7.2)*"
 * Wenn eine Prüfstelle von der zuständigen Behörde mit der Ausstellung der Baumusterzulassungsbescheinigung beauftragt wird, muss die Baumusterprüfung von dieser Prüfstelle durchgeführt werden."
- Die zweite und dritte Zeile nach der Überschriftenzeile wie folgt miteinander verbinden:
 "

Überwachung der Herstellung (Unterabschnitt 1.8.7.3) und erstmalige Prüfung (Unterabschnitt 1.8.7.4)	Xa or IS
--	----------

"
- In der letzten Zeile "(Unterabschnitt 1.8.7.5)" ändern in:
 "(Unterabschnitt 1.8.7.6)".

Nach der Tabelle folgenden Unterabsatz einfügen:

"Jedes in der Tabelle definierte Verfahren muss von einer einzigen relevanten, in der Tabelle angegebenen Stelle durchgeführt werden."

Den dritten Unterabsatz (bisheriger zweiter Unterabsatz) nach der Tabelle wie folgt ändern:

- Streichen:
 ", deren Beauftragter".
- "nach Unterabschnitt 1.8.6.2, 1.8.6.4, 1.8.6.5 und 1.8.6.8" ändern in:
 "nach Unterabschnitt 1.8.6.3".

Der vierte Unterabsatz (bisheriger dritter Unterabsatz) nach der Tabelle erhält folgenden Wortlaut:

"Xb bedeutet eine gemäß Unterabschnitt 1.8.6.3 zugelassene Stelle, die nach der Norm EN ISO/IEC 17020:2012 (ausgenommen Absatz 8.1.3) Typ B akkreditiert ist und die ausschließlich für den Eigentümer oder den für die Druckgefäße verantwortlichen Pflichtenträger arbeitet."

Den fünften Unterabsatz (bisheriger vierter Unterabsatz) nach der Tabelle wie folgt ändern:

- "des Antragstellers" ändern in:
 "des Herstellers oder der Prüfeinrichtung".

- "nach Unterabschnitt 1.8.6.2, 1.8.6.4, 1.8.6.5 und 1.8.6.8" ändern in:
"nach Unterabschnitt 1.8.6.3".

Am Ende folgende Unterabsätze hinzufügen:

"Wenn für die erstmalige Prüfung ein betriebseigener Prüfdienst verwendet wurde, muss das in Absatz 6.2.2.7.2 d) festgelegte Kennzeichen durch das Kennzeichen des betriebseigenen Prüfdienstes ergänzt werden.

Wenn ein betriebseigener Prüfdienst die wiederkehrende Prüfung durchgeführt hat, muss das in Absatz 6.2.2.7.7 b) festgelegte Kennzeichen durch das Kennzeichen des betriebseigenen Prüfdienstes ergänzt werden."

6.2.3.6.1 In der Tabelle folgende Änderungen vornehmen:

- Die erste Zeile nach der Überschriftenzeile erhält folgenden Wortlaut:
"Baumusterprüfung und Ausstellung der Baumusterzulassungsbescheinigung (Unterabschnitt 1.8.7.2)*
* Die Baumusterzulassungsbescheinigung muss von der Prüfstelle ausgestellt werden, welche die Baumusterprüfung durchgeführt hat."

- Die Zeilen 2 und 3 wie folgt miteinander verbinden:

Überwachung der Herstellung (Unterabschnitt 1.8.7.3) und erstmalige Prüfung (Unterabschnitt 1.8.7.4)	Xa or IS
--	----------

- In der letzten Zeile "(Unterabschnitt 1.8.7.5)" ändern in:
"(Unterabschnitt 1.8.7.6)".

Nach der Tabelle folgenden Unterabsatz einfügen:

"Jedes in der Tabelle definierte Verfahren muss von einer einzigen relevanten, in der Tabelle angegebenen Stelle durchgeführt werden."

Den dritten Unterabsatz (bisheriger zweiter Unterabsatz) nach der Tabelle wie folgt ändern:

- Streichen:
", deren Beauftragter".
- "nach Unterabschnitt 1.8.6.2, 1.8.6.4, 1.8.6.5 und 1.8.6.8" ändern in:
"nach Unterabschnitt 1.8.6.3".

Der vierte Unterabsatz (bisheriger dritter Unterabsatz) nach der Tabelle erhält folgenden Wortlaut:

"Xb bedeutet eine gemäß Unterabschnitt 1.8.6.3 zugelassene Stelle, die nach der Norm EN ISO/IEC 17020:2012 (ausgenommen Absatz 8.1.3) Typ B akkreditiert ist und die ausschließlich für den Eigentümer oder den für die Druckgefäße verantwortlichen Pflichtenträger arbeitet."

Den fünften Unterabsatz (bisheriger vierter Unterabsatz) nach der Tabelle wie folgt ändern:

– "des Antragstellers" ändern in:

"des Herstellers oder der Prüfeinrichtung".

– "nach Unterabschnitt 1.8.6.2, 1.8.6.4, 1.8.6.5 und 1.8.6.8" ändern in:

"nach Unterabschnitt 1.8.6.3".

Am Ende folgende Unterabsätze hinzufügen:

"Wenn für die erstmalige Prüfung ein betriebseigener Prüfdienst verwendet wurde, muss bei Anwendung des Unterabschnitts 6.2.3.9 oder 6.2.3.10 das in Absatz 6.2.2.7.2 d) festgelegte Kennzeichen durch das Kennzeichen des betriebseigenen Prüfdienstes ergänzt werden.

Wenn ein betriebseigener Prüfdienst die wiederkehrende Prüfung durchgeführt hat, muss bei Anwendung des Unterabschnitts 6.2.3.9 das in Absatz 6.2.2.7.7 b) festgelegte Kennzeichen durch das Kennzeichen des betriebseigenen Prüfdienstes ergänzt werden."

6.2.3.8 "des Abschnitts 1.8.6" ändern in:

"des Unterabschnitts 1.8.6.3".

6.2.3.9.3 Am Ende folgende Unterabsätze hinzufügen:

"Die Vorschriften des Absatzes 6.2.2.7.4 n) werden wie folgt ersetzt:

n) das Kennzeichen des Herstellers. Ist das Herstellungsland mit dem Zulassungsland nicht identisch, ist (sind) dem Kennzeichen des Herstellers der (die) Buchstabe(n) für die Angabe des Herstellungslandes, angegeben durch das für Kraftfahrzeuge im internationalen Verkehr verwendete Unterscheidungszeichen^{Fehler! Textmarke nicht definiert.}, voranzustellen. Das Kennzeichen des Landes und das Kennzeichen des Herstellers sind durch eine Leerstelle oder einen Schrägstrich zu trennen."

6.2.4.1 Im ersten Unterabsatz "Absatz 1.8.7.2.4" ändern in:

"Absatz 1.8.7.2.2".
